

Hochlastzeitfenster für die atypische Netznutzung

Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Jahr 2020

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Mittelspannung	Frühling (01.03. - 31.05.)	09:45 - 13:30
	Sommer (01.06. - 31.08.)	---
	Herbst (01.09. - 30.11.)	11:00 - 13:45 und 17:00 - 17:45
	Winter (01.01. - 28.02. u. 01.12 - 31.12.)	08:00 - 15:15 und 16:00 - 17:45

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Umspannung	Frühling (01.03. - 31.05.)	---
	Sommer (01.06. - 31.08.)	---
	Herbst (01.09. - 30.11.)	16:00 - 18:00
	Winter (01.01. - 28.02. u. 01.12 - 31.12.)	16:30 - 18:30

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Niederspannung	Frühling (01.03. - 31.05.)	---
	Sommer (01.06. - 31.08.)	---
	Herbst (01.09. - 30.11.)	16:45 - 18:00
	Winter (01.01. - 28.02. u. 01.12 - 31.12.)	16:30 - 18:30

Erheblichkeitsschwelle

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers.

Erheblichkeitsschwelle des Netznutzers:

$$\frac{\text{Jahreshöchstlast des LV} - \text{Höchste Last des LV im Hochlastzeitfenster}}{\text{Jahreshöchstlast des LV}} \times 100 > _ \text{ Prozentwert der Netz-/Umspannungsebene}$$

Netz- Umspannungsebene	Erheblichkeits- schwelle
HS	5 %
HöS/HS	10 %
HS	10 %
HS/MS	20 %
MS	20 %
MS/NS	30 %
NS	30 %

Bagatellgrenze

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,-- € beträgt.

Alle Berechnungen basieren auf dem Beschluss der Bundesnetzagentur BK4-12-16561
In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr.7
StromNEV hinsichtlich der Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte
nach § 19 Abs.2 S.1 StromNEV vom 05.12.2012